

Der von Luther in NJ 1973 S. 15 geübten Kritik an Rechtsmittelurteilen mit Weisungen, die dem Kreisgericht keine Möglichkeit für eine selbständige eigenverantwortliche Entscheidung lassen, stimmen wir zu. In den von ihm dargestellten Fällen beenden auch die Rechtsmittelsenate des Bezirksgerichts Rostock das Verfahren durch Selbstentscheidung. Eine Zurückverweisung ist u. E. in diesen Fällen eine höchst formale Anwendung des Zwei-Instanzen-Prinzips. Die erneute Verhandlung in der ersten Instanz wäre tatsächlich eine Farce.

Dagegen kann auch nicht eingewendet werden, daß der Angeklagte im Ergebnis einer Selbstentscheidung nicht mehr die Möglichkeit hat, Berufung einzulegen. Entscheidend für die Festigung von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit ist nicht, wie oft ein Angeklagter Berufung einlegen kann. Das Rechtsmittel, das dem Angeklagten nach erneuter Verhandlung vor der ersten Instanz zusteht, würde ohnehin zur Beschlußverwerfung führen müssen, wenn die vom Senat zuvor gegebene Weisung eingehalten wurde, und dazu ist das Kreisgericht gesetzlich verpflichtet.

Der von Uhlig (NJ 1973 S. 734) gemachte Vorschlag künftig eine Selbstentscheidung auch ohne eigene Beweisaufnahme zuzulassen, scheint uns zwar vom Anliegen her berechtigt, aber nicht erforderlich zu sein. Uhlig geht bei diesem Vorschlag u. E. von zu hohen Anforderungen an den Inhalt der eigenen Beweisaufnahme aus. Zutreffend ist, daß in diesen Fällen der Angeklagte in der Rechtsmittelverhandlung anwesend sein und gehört werden muß. Damit werden aber die Anforderungen an eine ergänzende eigene Beweisaufnahme bereits erfüllt.

Grenzen der eigenen Beweisaufnahme in zweiter Instanz

Im Unterschied zu den vorstehend behandelten Fällen gibt es mitunter Verfahren, in denen eine Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts über den Rahmen der Überprüfung im engeren Sinne hinausgehen würde. In diesen Fällen geht es nicht um einzelne ergänzende Feststellungen^{2/}, sondern um die Feststellung des gesamten Sachverhalts. Dabei kann von der Sachaufklärung abhängig sein, ob der Angeklagte freizusprechen oder zu verurteilen ist. Eine Selbstentscheidung durch das Rechtsmittelgericht kann in diesen Fällen bedeuten, daß es seine Stellung als Überprüfungsorgan einbüßt, weil es letztlich selbst zum Gericht erster Instanz wird, wenn es den Sachverhalt erstmals feststellt. Es ist damit aber zugleich Gericht zweiter Instanz, weil es über diesen festgestellten Sachverhalt endgültig entscheidet. Das macht die Widersprüchlichkeit der eigenen Beweisaufnahme in diesen Fällen deutlich. Bei der erstmaligen Feststellung des Sachverhalts durch das Rechtsmittelgericht sind gegenüber der Überprüfung bereits vorhandener Feststellungen die Fehlerquellen höher und Irrtümer nicht ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen kann in den genannten sowie in solchen Fällen, in denen das Wesentliche noch offen ist, die Funktion der Überprüfung nur in der Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz bestehen. In derartigen Fällen bekommt auch die im Gesetz vorgesehene verbindliche Weisung ihren realen Sinn, weil sie auf noch zu treffende Sachverhaltsfeststellungen

¹²¹ Zur Einsehätzung richtig festgestellter abgrenzbarer Komplexe des Sachverhalts durch das Rechtsmittelgericht vgl. Seindler/Pompeo, „Zur Rechtskraft solcher Komplexe der Sachverhaltsfeststellungen, die durch das Rechtsmittelurteil bestätigt worden sind“, NJ 1970 S. 329; zu den Aufgaben der Rechtsmittelsenate bei der Umsetzung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) vgl. Schlegel, „Einige Probleme der gerichtlichen Beweisaufnahme“, NJ 1972 S. 125 ff. (128).

hinausgeht und daher auch die eigene Entscheidung des Kreisgerichts erfordert. Dabei wird sicherlich für bestimmte Sachverhaltsalternativen eine Orientierung zu geben sein.

Der Auffassung des StPO-Lehrkommentars, daß die eigene Beweisaufnahme „unter dem Aspekt einer wirkungsvollen Anleitung der Rechtsprechung der erstinstanzlichen Gerichte geboten ist“^{3/}, muß widersprochen werden, soweit ein Sachverhalt in der zweiten Instanz erstmalig festgestellt wird. Gründe wie zügige Erledigung, Kompliziertheit des Verfahrens, Ausarbeitung von Rechtsätzen, Arbeitsanfall bei den Kreisgerichten und Vorbildrolle des übergeordneten Gerichts können eine solche Verfahrensweise nicht rechtfertigen, weil sie ggf. auf Kosten der Rechte der am Verfahren Beteiligten verwirklicht würde. Die Einhaltung und Gewährleistung dieser Rechte haben das Primat im sozialistischen Strafverfahren. Hier kann es zugunsten von Leitungsaufgaben, die auch anders gelöst werden können, keine Abstriche oder Kompromisse geben.

Wenn ein Sachverhalt durch die eigene Beweisaufnahme der zweiten Instanz eine völlig andere Basis im Hinblick auf die Schuld- und Tatschwere und damit auch auf die Strafzumessung erlangt, haben die Schöffen letztlich nicht echt mitgewirkt, denn Gegenstand und Ausgangspunkt ihrer Beurteilung war nicht die objektive Wahrheit eines bestimmten Geschehens. Demzufolge fehlt hier auch der unmittelbare Standpunkt der Vertreter der Werktätigen im Verfahren, insbesondere ihre Auffassung zu den gesellschaftlichen Zusammenhängen der Straftat. Bei einer Selbstentscheidung nach einem neu festgestellten Sachverhalt haben die Schöffen nicht die Möglichkeit, ihre Auffassung und Einschätzung geltend zu machen und in die Entscheidung einfließen zu lassen. Gerade darauf kommt es aber bei der Verwirklichung des Rechts auf Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtsprechung an. Insofern unterscheiden sich diese Fälle von den zuvor genannten, weil dort formell die Mitwirkung zwar gesichert wird, durch die zulässige und sachlich notwendige Ausgestaltung einer entsprechenden Rechtsmittelsentscheidung eine echte inhaltliche Mitwirkung jedoch praktisch weitgehend aufgehoben wird.

Beeinträchtigt wird in solchen Fällen nicht zuletzt auch das Recht auf Verteidigung, weil der Angeklagte erstmalig und zugleich letztmalig mit einem Sachverhalt konfrontiert wird und die Entscheidung nicht mehr mit einem Rechtsmittel anfechten kann.

¹³¹ StPO-Ehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 3 zu §298 (S. 332).

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR:

Prof. Dr. Günther Rohde:

Die Bereitstellung von Boden für Investitionen und andere bauliche Maßnahmen

335 Seiten; Preis: 12 M.

Der Wert dieses Buches liegt vor allem in der zusammenfassenden, dem neuesten Stand entsprechenden Darstellung der bodenrechtlichen Vorschriften, die in einer Vielzahl von Rechtsakten enthalten sind.

Der Verfasser behandelt u. a. die Aufgaben der staatlichen Organe und der Investitionsauftraggeber sowie Funktion und Wirkungsweise des sozialistischen Bodenrechts bei der Bereitstellung von Bodenflächen. Ferner unterbreitet er Vorschläge für die wirksame Anwendung des sozialistischen Rechts bei der Veränderung der bestehenden Eigentums- und Nutzungsverhältnisse.

Das Buch ist eine wichtige Informationsquelle für Staatliche Notare, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, die in ihrer Rechtsauskunftstätigkeit Fragen der Bürger auf dem Gebiet des Bodenrechts zu beantworten haben, z. B. zum rechtsgeschäftlichen Erwerb von Grundstücken durch Bürger für bauliche Maßnahmen, zur staatlichen Entscheidung über den Entzug des Eigentumsrechts und die Veränderung der Nutzungsrechte sowie zu den Grundsätzen der Entschädigungsregelung.